

Az.: 4 A 912/10
2 K 1027/07

Ausfertigung



verkündet am: 17.05.2011

gez.: Ufer
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme einer Spätaussiedlerbescheinigung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 17. Mai 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2010 – 2 K 1027/07 – geändert.

Der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 29. März 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19. Juli 2007 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme einer Bescheinigung als Spätaussiedler nach § 15 Abs. 1 BVFG in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, 2094 – BVFG 1992).

2 Der am 1971 in in Sibirien unter dem Geburtsnamen B..... geborene Kläger heiratete am 1998 die am 1974 geborene Frau B....., die unter dem Az. 4 A 870/10 vor dem Senat die Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG anfecht. Sein Vater war deutscher -, seine Mutter russischer Nationalität. 1998/1999 stellte er Aufnahmeanträge als Spätaussiedler für sich, seine Frau und seine am 1998 geborene Tochter E.....

3 Am 19. Dezember 2001 absolvierte der Kläger im Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nowosibirsk einen Deutschtest, der mit dem Ergebnis: „Eine Verständigung in deutscher Sprache war nicht möglich“ endete.

- 4 Am 13. Dezember 2003 siedelte der Kläger gemeinsam mit seiner Familie auf Grund der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid seiner Großmutter B..... in die Bundesrepublik Deutschland aus. Der Kläger und seine Tochter waren mit Einbeziehungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Juli 2003 als Abkömmlinge einer Spätaussiedlerin aufgenommen, seine Ehefrau reiste als sonstige Familienangehörige in das Bundesgebiet ein.
- 5 Am 27. Januar 2004 beantragte der Kläger die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung. Mit Bescheid des Landratsamtes Freiberg (Rechtsvorgänger des Beklagten) vom 26. April 2004, der sich im Betreff auf einen „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Spätaussiedler nach § 15 Abs. 1 BVFG“ bezieht, wurde dem „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG“ entsprochen. Am selben Tag stellte der Rechtsvorgänger des Beklagten dem Kläger eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG aus, in der seine Ehefrau und seine Tochter als Ehegatte bzw. Abkömmling eines Spätaussiedlers nach § 15 Abs. 2 BVFG aufgeführt sind. Bearbeitet wurde das Verfahren von dem Bediensteten des Rechtsvorgängers des Beklagten Herrn L.....
- 6 Mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 hörte der Rechtsvorgänger des Beklagten den Kläger zur beabsichtigten Rücknahme des Bescheides vom 26. April 2004 an. Der Kläger teilte mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 mit, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass er den Sprachtest 2001 nicht bestanden habe. Er sei während des Gespräches in Nowosibirsk sehr aufgeregt gewesen. Inzwischen habe er einen Deutschkurs in Freiberg besucht.
- 7 Mit Bescheid vom 29. März 2006 nahm der Rechtsvorgänger des Beklagten die am 26. April 2004 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG zurück. Er forderte den Kläger zur Herausgabe des Bescheides vom 26. April 2004 und der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf, ordnete die sofortige Vollziehung an und drohte das Zwangsmittel der Wegnahme an.
- 8 Der Kläger erhob am 18. April 2006 Widerspruch, den das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2007 zurückwies. Der Kläger erfülle die Voraussetzung des familiären Spracherwerbs nicht. Er sei demnach kein

deutscher Volkszugehöriger und folglich kein Spätaussiedler, die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG sei daher rechtswidrig.

- 9 Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil begründe oder bestätige, dürfe nur unter den Einschränkungen des § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG (hier und nachfolgend immer i. V. m. § 1 SächsVwVfG a. F.) zurückgenommen werden. Die Bescheinigung sei Voraussetzung für einmalige und laufende Leistungen. Der Verwaltungsakt dürfe nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut habe und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schützenswert sei. Der Kläger hätte die Rechtswidrigkeit der Ausstellung der neuen Bescheinigung durch Vergleich mit dem Bescheid des Bundesverwaltungsamtes erkennen müssen. Daher könne er sich nicht auf Vertrauensschutz berufen.
- 10 Die einjährige Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei eingehalten. Die Rücknahme sei im März 2006 und damit innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erfolgt. Die Frist habe mit Eingang der Stellungnahme des Klägers zu dem versandten Anhörungsschreiben zu laufen begonnen.
- 11 Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit habe im Ermessen der Behörde gestanden. Die Rücknahme der Bescheinigung habe keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit. Das öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände überwiege gegenüber dem Individualinteresse des Klägers.
- 12 Mit Urteil vom 30. Juni 2010 – 2 K 1027/07 – hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei formell und materiell rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Rücknahme der Entscheidung vom 26. April 2004 auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sei rechtmäßig.
- 13 Der Beklagte sei gemäß § 15 Abs. 3 BVFG auch nach dem 1. Januar 2005 für die Rücknahme der durch seinen Rechtsvorgänger ausgestellten Bescheinigung zuständig geblieben. Die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG sei von Anfang an rechtswidrig, weil der Kläger kein Spätaussiedler sei. Der Kläger stamme zwar in

gerader Linie von einer deutschen Volkszugehörigen (seiner Großmutter) ab und habe sich in seinem sowjetischen Inlandspass zur deutschen Nationalität bekannt. Allerdings sei die Kammer nicht davon überzeugt, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen konnte. Dies sei durch die Niederschrift vom 19. Dezember 2001 erwiesen. Die Kammer sei ebenso wenig davon überzeugt, dass die rudimentären Sprachkenntnisse des Klägers auf familiärer Vermittlung beruht hätten.

- 14 Der Kläger mache nicht geltend, dass die Spätaussiedlerbescheinigung in der Vergangenheit bereits Geld- oder Sachleistungen vermittelt hätte, welche ihm an sich nicht zugestanden hätten. Vertrauen auf zukünftig abstrakt vermittelbare Leistungen bestehe nicht. Jedenfalls sei ein eventuelles Vertrauen nicht schutzwürdig. Es könne offen bleiben, ob der Kläger die Rechtswidrigkeit der Bescheinigung gekannt oder zumindest in grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Ermessensfehler bei der Ausübung des Rücknahmeermessens seien nicht erkennbar.
- 15 Gegen das ihm am 14. Juli 2010 zugestellte Urteil hat der Kläger am 16. August 2010 (Montag) die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 29. November 2010 – 4 A 607/10 – wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zugelassen, soweit darin die Klage abgewiesen wurde.
- 16 Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, der Rücknahme der Bescheinigung stehe der Ablauf der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG entgegen. Bei Erlass des rechtswidrigen Verwaltungsakts habe bei den Amtswaltern die positive Kenntnis von dessen Rechtswidrigkeit vorgelegen. Die Anhörung des Klägers könne den Ablauf der Frist nicht hemmen oder eine neue Frist auslösen.
- 17 § 15 BVFG sei in seiner ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Er sei um den Absatz 4 erweitert worden. Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit sei eingeschränkt worden. Diese Vorschrift scheine auf Fälle wie den vorliegenden geradezu zugeschnitten zu sein. Die Änderung sei vor dem Hintergrund einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts erfolgt und durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst worden. Maßgeblich sei die Rechtslage zum

Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, daher sei die Rücknahme nunmehr ausgeschlossen.

18 Der Kläger könne sich auf schutzwürdiges Vertrauen berufen. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass die Änderung seines Status nicht mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung stehen könnte. Das schutzwürdige Vertrauen des Klägers überwiege das öffentliche Interesse an der Rücknahme.

19 Der Kläger und seine Frau seien zu einem Gespräch bei Herrn L.... im Landratsamt eingeladen worden. Dort habe für den Kläger eine Art Sprachtest stattgefunden. Herr L.... habe bei der Durchsicht der Akten festgestellt, dass bei dem Kläger im russischen Pass als Nationalität „deutsch“ eingetragen sei. Somit habe der Kläger davon ausgehen können, dass die beiden wichtigsten zu klärenden Voraussetzungen der ausreichenden, familiär vermittelten Sprachkenntnisse und des Bekenntnisses zur deutschen Volkszugehörigkeit festgestellt worden seien.

20 Der Kläger versichert, dass er weder selbst Geld für die Bescheinigung gezahlt habe noch zu einer Zahlung aufgefordert worden sei. Er habe keine Kenntnis darüber, dass derartiges in anderen Fällen von Spätaussiedlern in Freiberg vorgekommen sei.

21 Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2010 – 2 K 1027/07 – wird abgeändert.

2. Der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 29. März 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2007 wird aufgehoben.

22 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

23 Er teilt mit, dass der Mitarbeiter des Beklagten Herr L...., der die streitgegenständliche Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG erteilt habe, vom Amtsgericht Freiberg u. a. wegen dieses Vorganges am 23. März 2011 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren

auf Bewährung verurteilt worden sei. Eine Anruferin habe dem Beklagten im Januar 2011 mitgeteilt, dass ihr bekannt sei, dass Spätaussiedlerbescheinigungen für 500 € bzw. 200 € gekauft worden seien.

- 24 Der Kläger habe die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt. Das an Eindeutigkeit nicht zu überbietende Schreiben im Aufnahmeverfahren könne man ganz schlecht falsch verstehen. Das strafbare Verhalten von Herrn L.... sei nicht geeignet gewesen, bei dem Kläger schutzwürdiges Vertrauen zu begründen. Es hätte sich dem Kläger im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre geradezu aufdrängen müssen, dass die von Herrn L.... getroffene Entscheidung rechtswidrig gewesen sei. Der Kläger verfüge über zwölf Jahre Schulbildung und sei Ingenieur. Seine Ausreise sei nicht überstürzt, sondern wohlüberlegt unter Einholung relevanter Informationen erfolgt.
- 25 Der Kläger sei in seinen Statusinteressen nicht negativ tangiert, weil seine Rechtsstellung im Sinne von Art. 116 GG durch die Rückgängigmachung des Ausgangsbescheides gar nicht beeinträchtigt werden könne, weil er auf jeden Fall korrekterweise mit § 7 Abs. 2 BVFG in Verbindung zu bringen sei.
- 26 Der Senat hat dem Kläger mit Beschluss vom 23. Februar 2011 für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt.
- 27 In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger ausführlich dazu befragt worden, wie es aus seiner Sicht zur Ausstellung der zurückgenommenen Bescheinigung gekommen sei. Die Vertreter des Beklagten haben mitgeteilt, dass die hohe Zahl von rechtswidrig ausgestellten Bescheinigungen zeitversetzt durch Nachfragen der Ausländerbehörde und aus dem Rentenversicherungsbereich aufgefallen sei. Herr L.... sei ohne Absprache in der Behörde auf die Spätaussiedler in F..... zugegangen und habe in den Spätaussiedlerheimen Einzelgespräche angeboten. Es habe sich offenbar um ein gut abgesprochenes System gehandelt. Nach Kenntnisnahme hiervon durch seine Vorgesetzte habe es Gespräche mit dem Landrat und dem Dezernenten gegeben.
- 28 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten, die Akten 2 K 1326/07 des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die vom

Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten (2 Heftungen) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

29 Die zulässige Berufung ist begründet.

30 Das angefochtene Urteil war dahingehend zu ändern, dass die Klage gegen die angefochtene Rücknahme der am 26. April 2004 ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG in vollem Umfang Erfolg hat.

31 Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 29. März 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

32 1. Allerdings steht der Rücknahme der Bescheinigung nicht entgegen, dass sie nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erfolgt ist.

33 Die angesprochene Frist beginnt auch in Fällen wie hier, in denen ein Behördenmitarbeiter einen rechtswidrigen Bescheid möglicherweise bewusst erlassen hat (hierauf deutet die noch nicht rechtskräftige Verurteilung von Herrn L.... nach § 99 BVFG hin), nicht bereits mit dem Erlass des Bescheids. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die positive und vollständige Kenntnis aller entscheidungserheblichen Tatsachen; ist ein Anhörungsverfahren erforderlich, beginnt sie nach dessen Durchführung. Die Kenntnis der Rechtswidrigkeit genügt daher nicht für den Fristbeginn, hinzu kommen muss die vollständige Kenntnis des für die Entscheidung über die Rücknahme erheblichen Sachverhalts. Dies gilt selbst dann, wenn ein Behördenmitarbeiter – wie möglicherweise hier – eine bewusste Fehlentscheidung getroffen hat (SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010 – 4 A 63/10 – unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urt. v. 20. September 2001, NVwZ 2002, 485; BVerwG, Großer Senat, Beschl. v. 19. Dezember 1984, DVBl 1985, 522). Davon ausgehend hat die Frist zur Rücknahme erst nach Durchführung des Anhörungsverfahrens im Dezember 2005 zu laufen begonnen und war im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung noch nicht verstrichen.

- 34 2. Ferner war § 15 BVFG in seiner ab dem 11. Juli 2009 geltenden Fassung nicht anzuwenden. Rechtsgrundlage für die Rücknahme einer Spätaussiedlerbescheinigung i. S. v. § 15 BVFG war für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 10. Juli 2009 die allgemeine verfahrensrechtliche Rücknahmeregelung in § 48 VwVfG. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die seit dem 11. Juli 2009 geltende Regelung in § 15 Abs. 4 BVFG, nach der eine Rücknahme nur noch unter den dort genannten einschränkenden Voraussetzungen möglich ist, Rückwirkung auf vormalige Sachverhalte haben könnte. Dies folgt auch nicht wegen des vom Kläger angesprochenen Zusammenhangs zwischen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Rücknahme einer Einbürgerung und den in der Sache entsprechenden Änderungen der Voraussetzungen in § 15 BVFG (SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010, BVerfG, a. a. O.; Urt. v. 24. Mai 2006, NVwZ 2006, 807).
- 35 3. Der Bescheid vom 29. März 2006 in der insofern maßgeblichen (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2007 ist jedoch rechtswidrig, weil der Beklagte das ihm eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.
- 36 3.1. Der Widerspruchsbescheid geht offenbar davon aus, dass der Kläger die Rechtswidrigkeit der ihm zunächst erteilten Spätaussiedlerbescheinigung grob fahrlässig nicht erkannt habe und sich daher nicht auf Vertrauen berufen könne (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG). Weitere Erwägungen enthält der Widerspruchsbescheid zur Frage, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen könne.
- 37 Kann sich ein Betroffener wegen eines Ausschlussstatbestandes i. S. v. § 48 Abs. 3 Satz 3 VwVfG nicht auf Vertrauen berufen, dann ändert dies nichts an dem Erfordernis einer im Rahmen des Ermessens vorzunehmenden Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Allerdings ist es ausreichend, wenn in einem Rücknahmebescheid ausdrücklich von einer Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 1 VwVfG ausgegangen und dargelegt wird, dass wegen Vorliegens des Ausschlussstatbestandes Vertrauensschutz ausscheidet (SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2010 – 4 D 207/09 –; BVerwG, Urt. v. 9. September 2003, NVwZ 2004, 487).

38 Auf Grundlage der ausführlichen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung kommt der Senat zu der Überzeugung, dass eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 26. April 2004 nicht nachweisbar ist. Eine grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn die gebotene Sorgfalt in besonders schwerer Weise oder in besonders schwerem Maße verletzt worden ist. Maßgebend sind die Fähigkeiten des einzelnen.

39 Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allgemein, dass der Kläger aus einem fremden Kulturkreis stammt und dass sich das Verfahren über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG auf eine rechtliche Materie bezieht, die in den vergangenen Jahren permanenten grundlegenden Gesetzesänderungen – teilweise hervorgerufen durch höchstrichterliche Entscheidungen – unterlegen hat und selbst für Juristen nicht ohne Schwierigkeiten zu durchschauen ist.

40 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass aus seiner Sicht das Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG regulär verlaufen ist. Nach der Einreichung des Antrages vom 14. Januar 2004 erfolgte demnach eine Einladung der Familie (Großmutter, Vater, Cousine und Kläger) zu einem Gespräch im Amt des Rechtsvorgängers des Beklagten bei Herrn L..... Hierbei bezieht sich der Kläger offenbar auf das mit „Feststellungsvermerk“ vom 26. April 2004 protokollierte Gespräch. Insofern werden die Ausführungen des Klägers bestätigt. Denn in dem genannten „Feststellungsvermerk“ wird u. a. festgehalten: „Deutsche Sprachkenntnisse: sprechen [unterstrichen]/schreiben [unterstrichen]/verstehen [unterstrichen] – ja“ sowie: „Pflege deutschen Brauchtums/Kultur: (...) glaubhaft gemacht durch – im Gespräch mit Ast.“. Die Ausführungen des Klägers, Herr L.... habe bei dem Gespräch im Sozialamt eine Art Deutschtest mit dem Kläger durchgeführt, erscheinen dem Senat vor diesem Hintergrund plausibel.

41 Da der Kläger sich unstreitig durch entsprechende Eintragungen in seinem Inlandspass von 1987 und der Geburtsurkunde seiner Tochter von 1998, in denen als seine Nationalität jeweils „deutsch“ angegeben ist (vgl. bereits Bescheid vom 29. März 2006, S. 3, vorletzter Absatz), zum „deutschen Volkstum“ im Sinne des § 6 Abs. 1 BVFG bekannt hatte, erscheint es dem Senat nachvollziehbar, dass er nach dem aus

seiner Sicht erfolgreich verlaufenen „Deuschttest“ am 26. April 2004 guten Gewissens davon ausging, auch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 BVFG 2001 zu erfüllen. Denn Kenntnisse darüber, dass mangelnde Deutschkenntnisse vor der Aussiedlung kaum durch ausreichende Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt „geheilt“ werden können und unter welchen sehr eingeschränkten Voraussetzungen dies möglich ist (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 BVFG 2001) können vom Kläger auch in Anbetracht der Tatsache, dass er sich möglicherweise im Rahmen des gesamten Verfahrens vertieft mit dem Recht des BVFG auseinandergesetzt hat, nicht erwartet oder ihm unterstellt werden.

- 42 Folglich musste sich dem Kläger auch nicht aufdrängen, dass die Bescheinigung vom 26. April 2004, die ihm einen Status nach § 15 Abs. 1 BVFG gewährt, von dem Einbeziehungsbescheid vom 28. Juli 2003, der ihn nach § 7 Abs. 2 BVFG in das Verfahren seiner Großmutter einbezieht, erheblich abweicht. Dies gilt umso mehr, als der Kläger – anders als zahlreiche andere Begünstigte des rechtswidrigen Handelns von Herrn L.... – zuvor keine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG erhalten hatte. Der Bescheid vom 26. April 2004 und die zugehörige Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG wurden dem Kläger vielmehr auf seinen Antrag vom 14. Januar 2004 und den aus seiner Sicht erfolgreich verlaufenen „Sprachtest“ bei Herrn L.... übermittelt.
- 43 In der Gesamtschau des Geschehensablaufes sind keine Anzeichen für eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers über die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 26. April 2004 erkennbar. Nicht durch Tatsachen belegte gegenteilige Vermutungen dürfen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen.
- 44 3.2. Der Beklagte ist bei der Ermessensausübung im Bescheid vom 29. März 2006 in der insofern maßgeblichen (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2007 – auch wenn man die Erwägungen zur Frage, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen könne, hierbei heranzieht – von einem falschen Ermessensrahmen ausgegangen.
- 45 Die einschränkenden Regelungen der Abs. 2 bis 4 des § 48 VwVfG bilden für begünstigende Verwaltungsakte den Ermessensrahmen (ebenso: Sachs, in: Stelkens/Bonk/-Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 48 Rn. 81). Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1

Satz 2 VwVfG, der für alle Fälle der Abs. 2 bis 4 behördliches Ermessen eröffnet. Liegt eine der Varianten des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG vor, so darf die Behörde den Belangen des von dem Verwaltungsakt Begünstigten weniger Gewicht beimessen, als wenn dies nicht der Fall ist.

- 46 Indem der Beklagte eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 26. April 2004 im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG angenommen hat, ist er von einem unzutreffenden Ermessensrahmen ausgegangen. Bereits aus diesem Grund ist die Ermessensausübung fehlerhaft (vgl. Sachs, a. a. O., § 48 Rn. 84).
- 47 3.3. Die in dem Bescheid vom 29. März 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2007 festgehaltenen Ermessenserwägungen genügen jedoch auch im Übrigen nicht den Anforderungen des § 40 VwVfG. Denn der Beklagte berücksichtigt weder, dass der Fehler, der zum Erlass des aufgehobenen Bescheides führte, nicht auf einem Verschulden des Klägers beruht, sondern einzig auf rechtswidrigem, dem Verantwortungsbereich des Beklagten zuzurechnendem Verwaltungshandeln. In einem solchen Fall kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur eine Rücknahme *ex tunc* in Betracht (Sachs, a. a. O., § 48 Rn. 107 m. w. N.).
- 48 Noch berücksichtigt der Beklagte in ausreichendem Maße, dass der Kläger vor Erteilung der Bescheinigung vom 26. April 2004 noch nicht im Besitz einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG war, so dass die *rückwirkende* Rücknahme der Bescheinigung durchaus – wenn auch möglicherweise nur vorübergehende – staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen haben konnte. Ob damit möglicherweise sogar Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt ist, bedarf in diesem Zusammenhang keiner abschließenden Klärung, weil die Klage bereits aus anderen Gründen Erfolg hat.
- 49 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Beschluss

- ¹ Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG). Der Senat orientiert sich hierbei an Ziffer 49.2 des Streitwertkataloges von 2004 und der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht habe.

2

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht